

# Obwaldner Volksfreund.

**Abonnement:**

Bei der Expedition bestellt:  
 jährl. (frko. durch die ganze Schweiz) Fr. 5.—  
 halbjährlich „ 2.50

Bei den Post-Bureau bestellt:  
 jährlich Fr. 5.10  
 halbjährlich „ 2.60

**Druck und Expedition:**

**Buchdruckerei Louis Ehrli, Sarnen.**

Telephon  Telephon 

**N<sup>o</sup>. 83.**

**Sarnen, Samstag, 15. Oktober**

**1910.**

**Einrückungsgebühr für Obwalden:**

Die einspaltige Petitzeile ob. deren Raum 8 Rp.  
 Bei Wiederholungen entsprechenden Rabatt.

**Für Inserate von auswärts:**

Die einsp. Petitzeile ob. deren Raum 10 Rp.  
 Bei Wiederholungen entsprechenden Rabatt.

**Gratis-Beilage:**

**„Illustriertes „Sonntagsblatt“**

Inserate von auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren **Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse und Orell Füssli & Cie.** in Bern, Zürich, Luzern, Basel, Lausanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresden, München, Hamburg, Frankfurt a. M., Straßburg und Wien. — **Anton Schwyz.** Zeitungen für den Inseraten-Verkehr, Bern.

## Erstes Blatt.

### \* \* Was ist und was will der Proporz?

Das Wort Proporz klingt fremdländisch und nicht einmal schön. Es gibt Leute, die nicht recht wissen, was damit gemeint ist. Der Proporz ist diejenige Wahlart, welche bezweckt, einer jeden Partei oder einer jeden Gruppe von Wählern diejenige Zahl von Vertretern zu sichern, die ihr im Verhältnis zu ihrer Stärke und der von ihr oder für ihre Kandidaten abgegebenen Zahl von Stimmen entspricht. Der verstorbene Nationalrat Dürrenmatt hat an einer Käse-Rechnung, welche zum gestügelteten Worte geworden ist, nachgewiesen, daß beim Proporz die Parteien die Nationalratsstellen unter sich verteilen wie die Bauern das Käsegeld, im Verhältnis und nach dem Maßstab des Quantum der von ihnen gelieferten Milch.

Nach dem gegenwärtigen Mehrheitsystem ist es möglich und tatsächlich auch schon oft in ähnlicher Weise vorgekommen, daß 6500 Wähler 6 Nationalräte und 6200 Wähler keinen Nationalrat erhalten. Eine einzige Stimme mehr kann über die ganze Vertretung entscheiden. Wir wollen an einem Beispiel klar machen, wie durch den Proporz die Vertreterszahl verteilt wird. Auf 60,000 Stimmende sind 17 Vertreter zu wählen. Die Wahlzahl wird ermittelt, indem man 60,000 durch 17 + 1 teilt. Man erhält rund 3330. Die freisinnige Partei verfügt über 25,000 Stimmen. Man dividiert diese Stimmenzahl durch die Wahlzahl von 3330. Das ergibt für diese Partei 7 Vertreter. Die konservative Partei zählt 20,000 Stimmen. Dieselben werden ebenfalls durch 3330 dividiert. Dann erhält man sechs konservative Vertreter. Die demokratische Partei liefert 15,000 Stimmen. Diese werden wieder durch die Wahlzahl geteilt und dann entfallen auf die demokratische Partei 4 Vertreter. So teilen sich nach dem Proporz die verschiedenen Parteien in die Nationalratsitze. Nach dem Majorzsystem würde die freisinnige Partei mit ihren 25,000 Stimmen alle 17 Wahlen in Anspruch nehmen, wenn sie nicht aus Gnade und Barmherzigkeit oder aus Rücksichten der politischen Berechnung den Minderheitsparteien etwa einen oder zwei Sitze überlassen würde.

Uebrigens können sich auch, ganz abgesehen von den politischen Parteien, ansehnliche Gruppen von Wählern bilden, um eine entsprechende Vertretung im Nationalrate sich zu verschaffen. Wäre es ein Unglück, wenn auf diesem Wege die Landwirtschaft sich die ihr gebührende Vertretung im Nationalrate und die dadurch bedingte Wahrung ihrer Interessen sichern würde?

Wir schreiben am 23. Oktober auf unsere Stimmliste ein überzeugungsvolles

**Ja!**

### \* \* Was wird geschehen?

Für den Fall der Annahme des Proporz verfluchen dessen Gegner ganz düstere Prophezeiungen. Es ist ihnen auf einmal fürchterlich angst und bange geworden um den Föderalismus und um die Kantonalhoheit. Sie fürchten, der Ständerat könnte in seiner dermaligen Zusammensetzung gefährdet werden und weiß der Himmel, was noch kommen könnte. Das ist nichts Anderes als der Fuchs im Schafspelz. Wenn sich eine Mehrheit von Volks- und Standesstimmen für den Proporz finden würde, so sind wir fest überzeugt, daß sich eine noch stärkere Mehrheit für Beibehaltung des Ständerates in seiner dermaligen

Organisation aussprechen würde. Der Ständerat wird bleiben wie er ist, so lange die Schweiz einen Bundesstaat bildet. Mit dem Einheitsstaat wird er verschwinden. Bis dahin hat es noch seine gute Weile.

Wir wollen uns auch auf's Prophezeien verlegen. Unsere Prophezeiungen haben den großen Vorzug, daß sie auf festen Tatsachen und auf den Erfahrungen beruhen, welche man mit dem Proporz bisher gemacht hat. Die unnatürlichen Allianzen werden verschwinden, über die man so viel klagen und kritisieren hört. Eine Partei ist dann nicht mehr genötigt, sich mit einer andern Partei, zu welcher sie in grundsätzlicher Opposition steht, zu verbinden, um zu einer parlamentarischen Vertretung zu gelangen. Starke Minderheiten können nicht mehr an die Wand gedrückt werden. Die herrschende Partei braucht dann nicht mehr den Wahlkreiszirkel auf der schweizerischen Landkarte herumzudrehen und dabei ängstlich zu berechnen, wie etwa das Stimmenverhältnis in den einzelnen Wahlkreisen ausfallen könnte. Die Wahlkämpfe werden sich weniger heftig und die Wahlsitten werden sich reinlicher gestalten. Es werden die Vertreter der oppositionellen Parteien in verstärkter Zahl in den Ratssaal einziehen. Die Mehrheit wird auch dann noch ihre Herrschaft behaupten, aber sie wird zur Mäßigung und zur billigen Rücksichtnahme auf die Minderheiten sich genötigt sehen. In der Schweiz wird jene Politik die Oberhand gewinnen, welche durch Welti, Heer, Hammer, Dubs, Hertenstein, Droz und Ruchonnet befolgt wurde. Dem Einfluß von Ruchonnet ist es zuzuschreiben, daß der Proporz im Kanton Tessin eingeführt wurde. Wer will, daß die schweizerische Politik sich in friedlichen und maßvollen Bahnen bewege, der stimmt am 23. Oktober mit

**Ja!**

### \* \* Der Proporz und die Landsgemeinde.

Man hat auch schon gesagt, man wolle vom Proporz nichts wissen, weil er mit dem System der Landsgemeinde nicht verträglich sei. Das ist unrichtig. Wir wollen hier wörtlich anführen, was diesfalls der Abgeordnete von Obwalden in der Ständeratsitzung vom 7. Juni dieses Jahres gesagt hat:

„Der Sprechende sieht sich veranlaßt, seine Stellungnahme als Mitglied der Kommission und seine Stimmabgabe als Mitglied des Rates zu rechtfertigen, und zwar um so mehr, weil von verschiedenen Vorrednern Bezug genommen worden ist auf das Institut der Landsgemeinde und weil er hier einen Landsgemeindeanton vertritt. Es ist gesagt worden, daß mit dem Institut der Landsgemeinde die Proportionalwahl unverträglich sei. Ich glaube nun aber, daß diejenigen Recht haben, welche gerade die entgegengesetzte Behauptung aufstellen und sagen, der Proporz würde in seiner Konsequenz gerade zum Institut der Landsgemeinde führen und er sei eigentlich die Realisierung der Idee, welche der Landsgemeinde zu Grunde liegt. Der Proporz bezweckt die gleichmäßige Vertretung aller Gruppen, aller Parteien, welche in einem Volksganzen vorhanden sind. In der Landsgemeinde nun, welche die oberste gesetzgebende und Wahlbehörde eines Kantons ist, bedarf die Minderheit keiner Vertretung, weil sie selber in gleicher Weise an den Verhandlungen teilnimmt und bei den Beschlüssen mitwirkt, wie die Mehrheitspartei. Ich glaube also, daß der Grundsatz der Proportionalität mit dem Institut der Landsgemeinde ganz gut verträglich sei. Nun ist allerdings gesagt worden, daß an

einer Landsgemeinde die Parteien sich nicht in der Weise ausscheiden lassen, daß man wisse, wie stark jede Partei sei, um ihr bei den Wahlen eine entsprechende Vertretung zuteilen zu können. Es ist aber daran zu erinnern, daß die Landsgemeinde selber eine Behörde ist und zwar die oberste gesetzgebende und Wahlbehörde des Kantons. Es handelt sich bei ihr um ein anderes Verhältnis, als beim Referendum und bei der Initiative mit ihrer geheimen Stimmabgabe. Die Landsgemeinde faßt ihre Beschlüsse nach vorausgegangener Diskussion und jeder ist berechtigt, sich an dieser Diskussion zu beteiligen, so gut wie er berechtigt ist, seine Hand zu erheben und sein Stimmrecht auszuüben. Die Landsgemeinde wählt aber nirgends die Landräte, die Kantonsräte oder die Großen Räte oder überhaupt eine gesetzgebende Behörde, weil sie eben selber diese gesetzgebende Behörde bildet, sondern sie wählt die Exekutivbehörde, den Regierungsrat, und allenfalls die oberste Gerichtsinstanz. Ich meine also, man könne ein begeisterter Anhänger des Landsgemeindeinstitutes und voll Pietät für diese rechtshistorisch so interessante Institution sein und deswegen gleichwohl dem Nationalratsproporz beipflichten. Im Grunde genommen beruhen beide Institute auf der gleichen Idee.“ — So steht es im „Amtlichen stenographischen Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung“.

Uebrigens berufen wir uns auf einen klassischen Zeugen. Es ist dies Herr alt-Landammann und Ständerat Munzinger aus Solothurn. Derselbe war ein entschiedener Verfechter des Proporz in seinem Heimatanton. Für die Nationalratswahlen will er aus parteipolitischen Gründen nichts vom Proporz wissen. Munzinger war Präsident der ständerätlichen Kommission und Berichterstatter der Kommissionmehrheit. Er sagte in seinem Bericht über die Proporzinitiative: „Ein derartiges materielles Wahlrecht führt zur Volksversammlung, zur eidgenössischen Landsgemeinde, wo jeder Bürger sein eigener Vertreter ist.“ Da haben wir nun aus freisinnigem Munde von einem der angesehensten Führer seiner Partei ein Urteil über das Verhältnis des Proporz zur Landsgemeinde. Zudem sieht jeder verständige Mann auf den ersten Blick ein, daß die von den Landsgemeinden zu treffenden Wahlen etwas himmelweit Verschiedenes sind von der Bestellung des schweizerischen Nationalrates. Schon aus diesem einfachen Grunde kann man von der Landsgemeinde vernünftiger Weise keine Einwendung gegen den Proporz herleiten.

Trotzdem wir ein entschiedener Anhänger der Landsgemeinde sind, sind wir fest überzeugt, daß wir uns mit dieser Anschauung keineswegs in Widerspruch setzen, wenn wir am andernächsten Sonntag unsere Stimmliste ausfüllen mit einem

**Ja!**

## Eidgenossenschaft.

**Bundesversammlung.** Die Traktandenliste für die am 24. Oktober beginnende außerordentliche Session der Bundesversammlung enthält unter anderem folgende Geschäfte: Korrektur der Eulach, der Reuß und des Schächenbaches, Postgebäude in Aarau, Zeughaus in Frauenfeld, Bericht über die Motion Thelin betreffend bedingten Straferlaß, Rekurse und Eisenbahngeschäfte.

**Die Maul- und Klauenseuche** bleibt auf den Kanton Glarus beschränkt, wo in der Zeit vom 3. bis 9. Oktober die Seuche in drei Ställen mit zusammen 23 Stück Vieh festgestellt wurde.